

Statuten der SP Grabs

Art. 1

Rechtsform, Sitz und Zweck

Die **Sozialdemokratische Partei Grabs** (kurz: SP Grabs) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Grabs. Sie ist Teil der SP Schweiz und der SP Kanton St.Gallen sowie der SP Werdenberg und anerkennt deren Statuten und Programme. Sie ist innerhalb der SP Kanton St.Gallen eine Ortspartei. Sie setzt sich ein für die sozialdemokratische Politik und Grundwerte.

Art. 2

Mitgliedschaft

Die SP Grabs wird in der Regel durch die in der politischen Gemeinde Grabs und der Umgebung von Grabs wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP Kanton St.Gallen abschliessend geregelt.

Art. 3

Kompetenzen, Aufgaben

Zu den Aufgaben der SP Grabs gehören insbesondere:

- Verfolgen der kommunalen Politik; Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SP Schweiz auf kommunaler Ebene
- Einsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine haushälterische Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, Ortsbildschutz, Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch, Fauna und Flora
- Öffentlichkeitsarbeit
- Nomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen
- Nomination von Kandidierenden für Wahlen in Wahl-kreis, Kanton und Bund zu Handen des zuständigen Organs
- Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Handen des zuständigen Organs
- Werbung und Betreuung von neuen Mitgliedern
- Führen der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die SP Schweiz
- Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kreispartei, die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalpartei
- Unterstützung der Kantonalpartei und der Kreispartei bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen

Art. 4

Organe

Die Organe der Sektion Grabs sind:

- die Hauptversammlung
- die Sektionsversammlung („Höck“)
- der Vorstand
- zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen

Art. 5

Hauptversammlung

Sie ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlicher-weise einmal jährlich im Frühjahr zusammen. Eine ausser-ordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Sektion
- die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Co-Präsidiums
- die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Ziele oder Interessen der Partei verstossen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton St.Gallen zu.
- Statutenänderungen

Art. 6

Sektions- versammlung

Die Sektionsversammlung, kurz „Höck“, tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen. Sie kann auch selbst weitere Sektionsversammlungstermine festlegen.

Aufgaben

Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:

- die Meinungsbildung bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen
- die Meinungsbildung bei kommunalen und regionalen Themen
- die Durchführung von Vorträgen und Bildungskursen

Art. 7

Vorstand

Er ist das ausführende Organ der Sektion. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Aufgaben

Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von Kantonal- und Kreispartei übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Mitgliederausschluss aus finanziellen Gründen

Er kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, durch Streichen im Mitgliederverzeichnis aus der Partei ausschliessen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Diesem steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton St.Gallen zu.

	<i>Art. 8</i>
Revisoren, Revisorinnen	Die Revisoren und Revisorinnen prüfen die Rechnung der Sektion und stellen der Hauptversammlung Antrag.
	<i>Art. 9</i>
Auflösung der Sektion	Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.
	<i>Art. 10</i>
Haftung	Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.
	<i>Art. 11</i>
Verwendung des Sektionsvermögens	Im Falle einer Auflösung, eines Austritts oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der Sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP Kanton St. Gallen zu.

Beschlossen an der Hauptversammlung der SP Grabs vom 24.04.2015

Die Präsidentin:

Hildegard Fässler

Hildegard Fässler
Tulpenweg

Die Aktuarin:

E. Köppel-Rohrer

Esther Köppel-Rohrer
Dorfengrabenstrasse